Zu § 8 Abs. 2 und 3. Die Vorgänge und die Tüchtigkeit des Hauptmanns sind die wesentlichen Momente, nach denen über die Zulassung zu einer Prüfung entschieden wird. Ob diese Momente vorliegen, kann nur von Fall zu Fall nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden.

Zu § 8 Abs. 4. Die Prüfung ist nur dann vorgeschrieben, wenn der Bewerber sich bei einem Bergrevier um Verleihung eines Bergwerkes bewirbt.

Abschnitt II

Zu § 9. Da die Prüfung nur dann vorgeschrieben ist, wenn der Bewerber sich bei einem Bergrevier um Verleihung eines Bergwerkes bewirbt, so erscheint es zweckmäßig, die Prüfung durch den Revierbeamten abnehmen zu lassen.

Zu § 10. Die Tüchtigkeit des Hauptmanns läßt sich in 5 Grade einteilen.

a) in vollem
b) mildern